



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 21, Nummer 11, Peitz, den 15.08.2012

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirz

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Haushaltssatzung 2012

Seite 2

Gemeinde Teichland

Friedhofssatzung

Seite 2

Friedhofsgebührensatzung

Seite 7

Jagdgenossenschaft Heinersbrück

Satzung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück

Seite 8

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 10

Einladung zur 14. Sitzung der Verbandsversammlung des TAV

Seite 11

Sitzungstermine

Seite 11

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Haushaltssatzung

der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 881.100 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.234.900 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.399.300 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.652.100 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	853.900 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	1.089.300 EUR
Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	545.400 EUR
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	560.000 EUR
Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	2.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung	
von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2012 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 26.07.2012

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

Die nach § 74 der BbgKVerf für das Land Brandenburg kommunalrechtliche Genehmigung wurde am 20.07.2012 durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Peitz, den 26.07.2012

E. Hölzner

Amtsdirektorin

Gemeinde Teichland

Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 24.07.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Teichland in den OT Bärenbrück, Maust und Neuendorf.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Vergabe der Grabstellen erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Teichland waren oder bereits ein Nutzungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.

(3) Die Friedhöfe dienen darüber hinaus der Bestattung anderer in der Gemeinde Teichland verstorbener oder tot aufgefundener Personen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen (höhere Gewalt) ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderer Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 10 dieser Satzung festgelegten Mindestruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Teichland in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens ein Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Teichland kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) das pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Druckschriften zu verteilen,

n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren, bzw. Ton- und Bildaufzeichnungen anzufertigen.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten sind von den Grabhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbebeanmeldung.
- c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009

(GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgeborenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung, bei dem von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Beauftragten, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister handelt, anzumelden.

(2) Der Bürgermeister bzw. der Friedhofsbeauftragte setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(4) Bestattungen, d.h. Vorbereitungsmaßnahmen, Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe, ansonsten durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betreffenden Verein übernommen werden.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren oder
- anstelle einer Erdbestattung die Beisetzung von maximal vier Urnen.

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- a) bei Erdbestattungen 25 Jahre und
- b) für Aschen 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Teichland. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden. Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Kriegsgräber

Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

(4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.

(6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind

- im OT Bärenbrück: ein- und zweistellige,
- im OT Maust: ein- und zweistellige,
- und im OT Neuendorf: ein- und zweistellige

Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechts wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
- c) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person der unter b) genannten Verwandten.

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt: einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal: 1,70 m

Breite: 0,60 m

Abstand: 0,50 m

einsteilige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 0,90 m

Abstand: 0,50 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 3,00 m

Abstand: 0,50 m

dreistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 4,50 m

Abstand: 0,50 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) volljährige Kinder,
- c) die Eltern,
- d) volljährige Geschwister,
- e) volljährige Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- h) volljährige Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Von den bei b) bis h) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Stätten zur Beisetzung von Urnen Verstorbener, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Urnengrabstätten beträgt 0,30 m.

§ 15

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme Urnenbestattungen bestimmte Grabflächen. Die Urnen werden teilanonym, durch eine namentliche Benennung des Beigesetzten bestattet. Die namentliche Benennung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Teichland in einer einheitlichen Ausführung auf einem dafür bestimmten Grabmal.

(2) Die Beisetzung der Urne erfolgt auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche.

(3) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an dieser Grabstätte erworben.

(4) Die Pflege dieser Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt der Gemeinde Teichland.

(5) Das Ablegen von Blumenschmuck o.Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

§ 16

Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Teichland in enger Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Teichland ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

§ 18

Grabmale und Einfassungen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzuzeigen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber

nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten ermächtigt.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Teichland ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabmale und Einfassungen von den ehemaligen Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt,

- Grabstätten durch Errichtung von Zäunen und Hecken einzufrieden
- Gehölze zu pflanzen, deren Wuchshöhe 1,40 m übersteigt
- auf dem Friedhof in Maust eine Bepflanzung mit Gehölzen vorzunehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland kann auf Vorschlag der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 20

Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

§ 21

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofsbeauftragten in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 22

Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Teichland nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungsberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und Einrichtungen sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland zu entrichten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
 - den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmung des § 6 Abs. 2 bis 6 missachtet,
 - entgegen § 11 Abs. 7 Leichen oder Urnen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
 - wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 17 Abs. 1, 19 missachtet,
 - gegen den § 18 Abs. 1 verstößt,
 - entgegen § 22 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz durchführt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 9. März 2010 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 7. November 2011, außer Kraft.
Peitz, den 26.07.2012

Elvira Hölzner - Siegel -
Amtdirektorin

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und der Friedhofsatzung der Gemeinde Teichland vom 24.07.2012 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 24.07.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Gemeinde Teichland sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
(2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung am 1. Juli des jeweiligen Jahres fällig.
(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/91, Nr. 46, S.661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten
- | | |
|---|-----------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre) | 30,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre) | |
| - einstellig | 60,00 Euro |
| - zweistellig | 90,00 Euro |
| - dreistellig | 120,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) | 50,00 Euro |
| d) zusätzliche Urnenbeisetzung auf einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte | 10,00 Euro |
| e) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr) | |
| - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) | 1/30 der Gebühr |
| - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) | 1/25 der Gebühr |
- (2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte (ohne namentliche Benennung des Beigesetzten) 250,00 Euro
Die Kosten für die Anbringung der Vor- und Nachnamen werden entsprechend dem aktuellen Marktpreis zusätzlich in Rechnung gestellt.
(3) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle 25,00 Euro
(4) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)
- | | |
|---|------------|
| - je einstellige Wahlgrabstätte unter 6 Jahre | 4,00 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre | 6,00 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte | 12,00 Euro |
| - je dreistellige Wahlgrabstätte | 18,00 Euro |
| - je Urnenwahlgrabstätte | 4,00 Euro |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 01.03.2005, außer Kraft.
Peitz, den 26.07.2012

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Jagdgenossenschaft Heinersbrück

Satzung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Heinersbrück / Grötsch hat am 12. 05. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Heinersbrück und Grötsch ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Heinersbrück“ und hat ihren Sitz in Heinersbrück.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Heinersbrück / Grötsch

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinden Heinersbrück und Grötsch zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der getrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen, Grundflächen in den Fluren 1 bis 9 und dem OT Grötsch in den Fluren 1 und 2 (siehe Anlage).

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Heinersbrück bei der Gemeinde offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt gemäß § 29 Absatz 1 BJagdG die Regelung des Ersatzes des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter,
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter,
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Pachtverträge,
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung,
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes; der Schriftführer und der Kassenführer sind extra zu entschädigen.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h und i können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere der Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige, geschäftsfähige und natürliche Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlä-

ngert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren, wie der Jagdvorstand gewählt. Absatz 3, Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4, Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzung des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahmen- und Ausgabenordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) durch Veröffentlichung im „Peitzer Land Echo“ Beilage: Amtsblatt für das Amt Peitz / Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die

- Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Auswärtige Jagdgenossen werden nicht gesondert geladen und informiert. Diese haben selbst sicherzustellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 19.03.1993 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 12.05.2012 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2017. § 11 Absatz 3, Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 18.07.12

i. V. Hermann Kostrewa, 1. Beigeordneter - Siegel -

Harald Altekrüger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 12.05.2012 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Peitz: „Peitzer Land Echo“ Beilage: Amtsblatt für das Amt Peitz/ Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz Nr. 11/2012 vom 15.08.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Peitz, den 26.07.2012

E. Hölzner
Amtdirektorin

Jagdvorstand:

R. Altkrüger
Jagdvorsteher

Schorback
1. Beisitzer

S. U. Adler
2. Beisitzer

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193
Fax: 035601 38-196
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Einladung zur 14. Sitzung der Verbandsversammlung

des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/ Malxe- Peitz

Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz findet am Donnerstag, dem 06.09.2012 um 17:00 Uhr, im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung der Verbandsversammlung
3. Erläuterung zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des TAV
4. Information zum Jahresabschluss 2011 des TAV
5. Information zur Endfertigstellung und Übergabe der Ersatzlösung Wasserfassung/Wasserwerk Jänschwalde
6. Erläuterung zum Verlauf der Bearbeitung des geförderten Projektes: „Datenaufbereitung für die Medien, Schmutz-, Trink- und Regenwasser für das Versorgungsgebiet des TAV incl. Aufbau Geodatenportal“ und zu dessen Abschluss
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

8. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 13. Sitzung der Verbandsversammlung
9. Sonstiges

gez. *Hanschke*

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mi., 15.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Do., 16.08.

19:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Mo., 20.08.

18:30 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Peitz, Rathaus, Seminarraum

Di., 21.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
19:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
Gemeindezentrum/FF-Gebäude

Di., 28.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
OT Neuendorf, Feuerwehr

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

25. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 05.07.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/152/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt die Planfeststellungsunterlagen sowie den Entwurf der Stellungnahme des Amtes in der vorliegenden Form zur Kenntnis mit folgendem Hinweis:

„Eine alternative Trassenführung für den Wirtschaftsweg wäre, die Kirschallee bis zur alten Bahnlinie zu nutzen und mittels einer Unterführung auf die geplante Wirtschaftswegtrasse aufzubinden. Somit würde eine geringere Flächenversiegelung erfolgen (ca. 900 m Weg können eingespart werden)“.

Beschluss: Jae/KÄ/149/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Neuabschluss des Gas-Wegenutzungsvertrages mit der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH Cottbus für den Zeitraum vom 28.09.2012 bis zum 27.09.2032.

Beschluss: Jae/BA/150/2012

Die Gemeinde Jänschwalde bestätigt die anfallenden Mehrkosten (überplanmäßige Ausgaben) in Höhe von ca. 22.000,00 Euro für die Gesamtmaßnahme Sanierung Sportlerheim Jänschwalde und beschließt die Einstellung des Mehrbedarfs in den Nachtragshaushalt 2012.

Beschluss: Jae/BA/156/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Straßensanierung Jänschwalde-Ost an Bieter Nr.: 1 (Strabag Cottbus, Straßenbau Lübben).

Beschluss: Jae/OA/155/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, die Durchführung des Klimacamps in der Gemeinde nicht zu unterstützen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/153/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde stimmt dem Abschluss eines Überlassungsvertrages zugunsten der Vattenfall Europe Mining AG zum Zweck der bergbaulichen Nutzung (hier: Errichtung einer Wegeverbindung Jänschwalde-Grießen) rückwirkend zum 01.05.2012 zu.

Als Entgelt für die Überlassung wird eine jährliche Zahlung vereinbart, für das Jahr 2012 noch anteilig. Es erfolgt keine Grundbucheintragung.

Beschluss: Jae/BA/154/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde stimmt dem Abschluss eines Pachtvertrages zur Mitnutzung -Geh-, Fahr- und Wege-recht für die Flurstücke 47 und 196 der Flur 12 in der Gemarkung Jänschwalde - zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der S Quadrat Drewitz Grundstücks GmbH & Co. KG unter folgenden Bedingungen zu:

1. Durch Vattenfall Europe Mining AG (VE-M) wird schriftlich der geplanten Maßnahme bezüglich des beantragten Geh-, Fahr- und Wegerechts für die S Quadrat Drewitz Grundstücks GmbH & CoKG zugestimmt und bestätigt, dass dieser Vertrag bei Übernahme der Flurstücke in Eigentum der VE-M fortgelten wird.
2. Als Nutzungsentschädigung werden pro Flurstück 50,00 Euro im Jahr an die Gemeinde Jänschwalde gezahlt.

36. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 10.07.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/095/2012

Die Gemeindevertretung Heinersbrück genehmigt die Eilentscheidung Nr. 07/04/12 vom 01.06.2012: Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 für den Ersatzneubau der Brücke im Wiesenweg.

Beschluss: Hei/OA/094/2012

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, im OT Grötsch eine Zonengeschwindigkeitsbegrenzung „Zone 30 km/h“ einzurichten.

Beschluss: Hei/OA/096/2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt, dem Sportverein Heinersbrück e. V. für den Ausgleich der Betriebskosten für die Sportlerklausen im Abrechnungszeitraum 01.09.2010 - 31.08.2011 einen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro zu gewähren. Der Differenzbetrag in Höhe von 102,06 Euro ist durch den Sportverein Heinersbrück zu übernehmen.

**28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz
am 11.07.2012***öffentlicher Teil***Beschluss: SP/KÄ/268/2012**

Der Beschluss zur Haushaltssatzung 2012 vom 18.01.2012 wird aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Neufassung der Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss: SP/OA/265/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/OA/266/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/BAD/262/2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Gebäude am Jahnplatz folgende Namensgebung, die mit Eröffnung des Hortes gelten soll: 0 ase 99.

Beschluss: SP/OA/269/2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ausschreibung der Winterdienstleistung für die Stadt Peitz. Die Ausschreibung umfasst die Dauer von 4 Jahren auf Pauschalbasis. Die Abstumpfung der Straßen erfolgt mit Salz. Der Leistungsumfang wird durch das Straßenverzeichnis der Stadt Peitz festgelegt.

Beschluss: SP/BA/267/2012

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt für die Wiesenstraße folgendes Ausbauprogramm:

Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung durch Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage mit LED - Technik.

Beschluss: SP/BA/270/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerk Trockenbau, Bauvorhaben Kita Peitz Dammzollstraße, Einbau von Akustikdecken, an Bieter Nr. 2 (Trockenbau Zeitz aus Cottbus).

Beschluss: SP/KÄ/250/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Neuabschluss des Gas-Wegenutzungsvertrages der Stadt Peitz mit dem Energieversorger SpreeGas Cottbus für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2032.

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss: SP/BA/251/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 1.400 qm aus den Flurstücken 267 und 271 der Flur 1 in der Gemarkung Peitz unter der Bedingung der Eintragung eines Wege-rechts als Grunddienstbarkeit in das Grundbuch des jeweiligen Eigentümers Flurstück 266, Flur 1, Gemarkung Peitz zugunsten des jeweiligen Eigentümers des nach Vermessung entstandenen neuen Flurstücks (aus derzeit Fl.st. 267 und 271). Alle im Zusammenhang mit dem Erwerb des neuen Flurstücks entstehenden Kosten wie Vermessungs-, Kataster- und Notarkosten sind vom Erwerber zu tragen.

Der Stadt Peitz entstehen keine Kosten.

Beschluss: SP/BA/258/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die amtliche Vermessung und den Erwerb der für den neu gebauten Gehweg/Straße in Anspruch genommenen Teilflächen aus den Flurstücken 149/5 und 237 der Flur 11 in der Gemarkung Peitz.

Es handelt sich insgesamt um ca. 105 qm. Der Kaufpreis richtet sich nach der Bodenrichtwertkarte 2012. Zusätzlich sind durch die Stadt Peitz die Vermessungs-, Notar- und Katasterkosten zu tragen.

Das Geld ist im Haushalt 2012 eingestellt.

**26. Sitzung des Amtsausschusses des
Amtes Peitz am 16.07.2012***öffentlicher Teil***Beschluss: AP/OA/171/2012**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz wählt Herrn Helmut Badtke, geboren am 17.04.1949 in Essen, zum Schiedsmann des Amtes Peitz.

Die Wahlperiode beginnt am 01.08.2012 für die Dauer von 5 Jahren und bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes.

Beschluss: AP/BA/172/2012

Der Amtsausschuss Peitz genehmigt die Eilentscheidung Nr. 01/09/12 vom 05.06.2012: Mosik-Grundschule/Altbauteil, Sanierung der Westfassade.

Beschluss: AP/BA/173/2012

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Oberschule Peitz, teilweise Erneuerung Ortgang- und Traufschalung, an Bieter Nr. 4 (Fa. Groch).

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss: Donnerstag, 23.08.2012, 16:00 Uhr	Nächster Erscheinungstermin: Mittwoch, 05.09.2012
--	--